

**Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz zwischen dem Ministerium
für Schule und Weiterbildung NRW und der Universität Duisburg-Essen über die
Qualitätssicherung von lehramtsbezogenen
Studiengängen vor dem Hintergrund der Systemakkreditierung**

Präambel

Die Universität Duisburg-Essen (UDE) befindet sich seit Juli 2014 in einem Verfahren zur Akkreditierung ihres hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems. Eine erfolgreiche Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass sie in der Lage ist, autonom die Qualität ihrer Studiengänge zu sichern, und berechtigt sie dazu, das Siegel des Akkreditierungsrats zu vergeben. Der Abschluss des Systemakkreditierungsverfahrens wird im September 2016 erwartet.

Die UDE ist eine der größten für das Lehramt ausbildenden Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Ihr Qualitätsmanagementsystem ist ganzheitlich angelegt und umfasst damit auch die Qualitätssicherung von lehramtsbezogenen Studiengängen.

In den Vorbereitungen auf die Akkreditierung ihres hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems ist die UDE bereits weit fortgeschritten. Die zweite Vor-Ort-Begehung für die Begutachtung des QM-Systems wird im Juni 2016 stattfinden. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (MSW) wird den weiteren Prozess nunmehr im Sinne des im April 2016 geänderten Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und im Sinne der Verfahrensregelungen des Akkreditierungsrats begleiten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die Beteiligung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) gemäß LABG an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung (Erst- und Re-Akkreditierung) der lehramtsbezogenen Studiengänge sowie Übergangsregelungen für lehramtsbezogene Studiengänge, deren Akkreditierungen vor ihrer geplanten hochschulinternen Akkreditierung auslaufen.

§ 2 Regelmäßige Verfahren zur Qualitätssicherung und hochschulinterne Akkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen

(1) Die Einrichtung von lehramtsbezogenen Studiengängen erfolgt laut LABG in der Fassung vom 26.04.2016 weiterhin nach einer Programmakkreditierung.

(2) Im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems hat die Universität Duisburg-Essen ein Verfahren der regelmäßigen Qualitätssicherung von Studiengängen festgelegt, das auch bei lehramtsbezogenen Studiengängen mit einer hochschulinternen Akkreditierung abschließt. Das Verfahren umfasst eine jährliche Qualitätsbetrachtung auf der Ebene der Lehreinheiten sowie eine 6-jährliche vertiefte Betrachtung der Studiengänge, die die Grundlage für die hochschulinterne Akkreditierung bildet.

(3) Das MSW wird an der vertieften Betrachtung der lehramtsbezogenen Studiengänge und der abschließenden hochschulinternen Akkreditierung beteiligt (siehe Anlage 1). Hochschulintern akkreditierte Studiengänge tragen für 6 Jahre das Siegel des Akkreditierungsrats.

(4) Die Abfolge der in einem 6-jährlichen Turnus vertieft zu betrachtenden Studiengänge ist in einem Zeitplan verbindlich geregelt (für lehramtsbezogene Studiengänge siehe Anlage 2).

(5) Die Koordination der regelmäßigen Verfahren zur Qualitätssicherung und der hochschulinternen Akkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen obliegt gemeinsam dem Dezernat für Hochschulentwicklungsplanung (Dez. HSPL) und dem Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Duisburg-Essen im Verbund KoLA (Koordination Lehramt).

(6) Das MSW entsendet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 (vertiefte Betrachtung der lehramtsbezogenen Studiengänge und der abschließenden hochschulinternen Akkreditierung) eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner in den erweiterten Vorstand des ZLB.

(7) Die UDE stellt dem MSW jährlich Informationen zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften zur Verfügung. Mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des erweiterten Vorstandes des ZLB nach § 2 Abs. 6 stellt die UDE dem MSW über die Unterlagen nach Satz 1 hinaus folgende Unterlagen zur Qualitätssicherung von lehramtsbezogenen Studiengängen bzw. der sie tragenden Lehreinheiten zur Verfügung:

- (a) qualitätsrelevante Daten (Datenset) für die Lehreinheiten und die vertieft zu betrachtenden lehramtsbezogenen Studiengänge,
- (b) Qualitätsberichte der Lehreinheiten zu den lehramtsbezogenen Studiengängen,
- (c) Beratungsvorlage des Verbunds KoLA zu Entwicklungsfeldern auf Studiengangsebene.

(8) Die UDE entwickelt die Datensets sowie die Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte regelmäßig weiter.

(9) Auf der Grundlage der in Absatz 7 genannten Unterlagen, der Beratung im erweiterten Vorstand des ZLB sowie einer Darstellung der hochschulinternen Vereinbarungen zu Entwicklungsmaßnahmen für die Studiengänge erfolgt UDE-intern eine Entscheidung für die hochschulinterne Akkreditierung eines lehramtsbezogenen Studiengangs mit oder ohne Auflagen oder gegen eine Akkreditierung. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Master of Education stimmt das MSW der Entscheidung zu oder lehnt sie ab. Das Votum des MSW ist Bestandteil des hochschulinternen Akkreditierungsprozesses (hochschulinterne Ziel- und Leistungsvereinbarungen und Akkreditierung).

(11) Die UDE informiert das MSW über die Akkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen und beteiligt es gegebenenfalls an der Feststellung einer Aufлагenerfüllung.

§ 3 Verfahren bei wesentlicher Änderung von Studiengängen

(1) Im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems hat die UDE ein Verfahren für die Änderung von Studiengängen festgelegt (siehe Anlage 3).

(2) Bei wesentlichen Änderungen bei Lehramts-Bachelor-Studiengängen wird das MSW beteiligt.

(3) Im Falle von wesentlichen Änderungen bei Studiengängen mit dem Abschluss Master of Education ist eine Zustimmung des MSW im Rahmen der Mitwirkung im erweiterten Vorstand des ZLB (siehe Anlage 4) erforderlich.

(4) Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der/des

- (a) Studiengangsbezeichnung,
- (b) Qualifikationsziele des Studiengangs in der Prüfungsordnung,
- (c) Studiengangsform (bspw. Änderung von Vollzeit zu Teilzeit),
- (d) Zugangsvoraussetzungen (insbesondere Master),
- (e) Studienbeginns (bspw. Änderung von jährlich zu semesterweise) sowie die
- (f) Einrichtung / Abschaffung eines oder mehrerer Studiengangsschwerpunkte und die
- (g) Einrichtung / ersatzlose Abschaffung eines oder mehrerer Pflichtmodule.

§ 4 Externe Begutachtung von Studiengängen

(1) Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der UDE ist eine regelmäßige externe Begutachtung des Lehrprofils einer Fakultät in einem 6-jährlichen Turnus obligatorisch vorgesehen.

(2) Insbesondere vor der wesentlichen Änderung eines Studiengangs kann nach entsprechendem Beschluss der Fakultät oder des Rektorats eine externe Studiengangsbegutachtung durch den Rektor oder die Rektorin in Auftrag gegeben werden. Die externe Studiengangsbegutachtung dient der unabhängigen fachlichen Bewertung eines Studiengangs.

(3) Im Rahmen seiner 6-jährlichen Beteiligung nach § 2 Abs. 3 S. 1 kann das MSW eine externe Studiengangsbegutachtung verlangen. Dieses Recht steht dem MSW auch außerhalb des obligatorischen 6-jährlichen Turnus zu.

(4) Die externe Studiengangsbegutachtung ist sowohl in Form von Einzelbegutachtungen nach Aktenlage als auch als Vor-Ort-Begehung mit anschließendem Gruppengutachten möglich. Über die Fragestellungen, die Auswahl der Einzelgutachterinnen und Einzelgutachter sowie die Zusammensetzung einer externen Gutachtergruppe entscheidet das Rektorat auf Vorschlag und im Benehmen mit der Fakultät. Die Gestaltung des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 3 und die Auswahl der Fragestellungen erfolgen zudem im Benehmen mit dem MSW.

(5) Die Gutachten und Ergebnisse der externen Studiengangsbegutachtung finden Berücksichtigung bei der wesentlichen Änderung eines Studiengangs sowie bei der kontinuierlichen Qualitätssicherung und können bei Rektoratsentscheidungen zum Studiengang berücksichtigt werden.

§ 5 Übergangsregelung

(1) Das MSW akzeptiert den aus der Anlage 2 ersichtlichen Fristenplan, soweit die vertiefte Betrachtung der dort genannten lehramtsbezogenen Studiengänge sukzessive bis zum Ende des Jahres 2021 vorgesehen und die hochschulinterne Akkreditierung jeweils spätestens ein halbes Jahr nach dem für die vertiefte Betrachtung vorgesehenen Zeitpunkt abgeschlossen ist. Die lehramtsbezogenen Studiengänge, deren vertiefte Betrachtung in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen ist, durchlaufen im Vorfeld zusätzlich ein Interimsverfahren gemäß der Anlage 5.

(2) Das MSW garantiert, dass den Absolventinnen und Absolventen der gemäß dieser Vereinbarung qualitätsgesicherten Studiengänge beim Zugang zum Vorbereitungsdienst kein Nachteil entsteht.

§ 6 Anlagen zur Vereinbarung

Folgende Dokumente sind für die Vereinbarung mitgeltend:

- (a) Anlage 1: kontinuierliche Qualitätssicherung der lehramtsbezogenen Studiengänge,
- (b) Anlage 2: Zeitplan für die vertiefte Betrachtung der lehramtsbezogenen Studiengänge im Qualitätsmanagementsystem der UDE,
- (c) Anlage 3: Änderung eines Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengangs,
- (d) Anlage 4: Einrichtung eines Fachstudiengangs / In relevanten Schritten wesentliche Änderung eines Fachstudiengangs sowie eines lehramtsbezogenen Studiengangs,
- (e) Anlage 5: Interimsverfahren zur Qualitätssicherung von lehramtsbezogenen Studiengängen, deren vertiefte Betrachtung in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen ist
- (f) Legende zu den Anlagen 1, 3 und 4.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung des MSW und der UDE in Kraft. MSW und UDE überprüfen die Vereinbarung zum 30.06.2022.

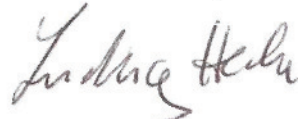
(2) Veränderungen der Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen MSW und UDE.

Essen, den 13. Juni 2016



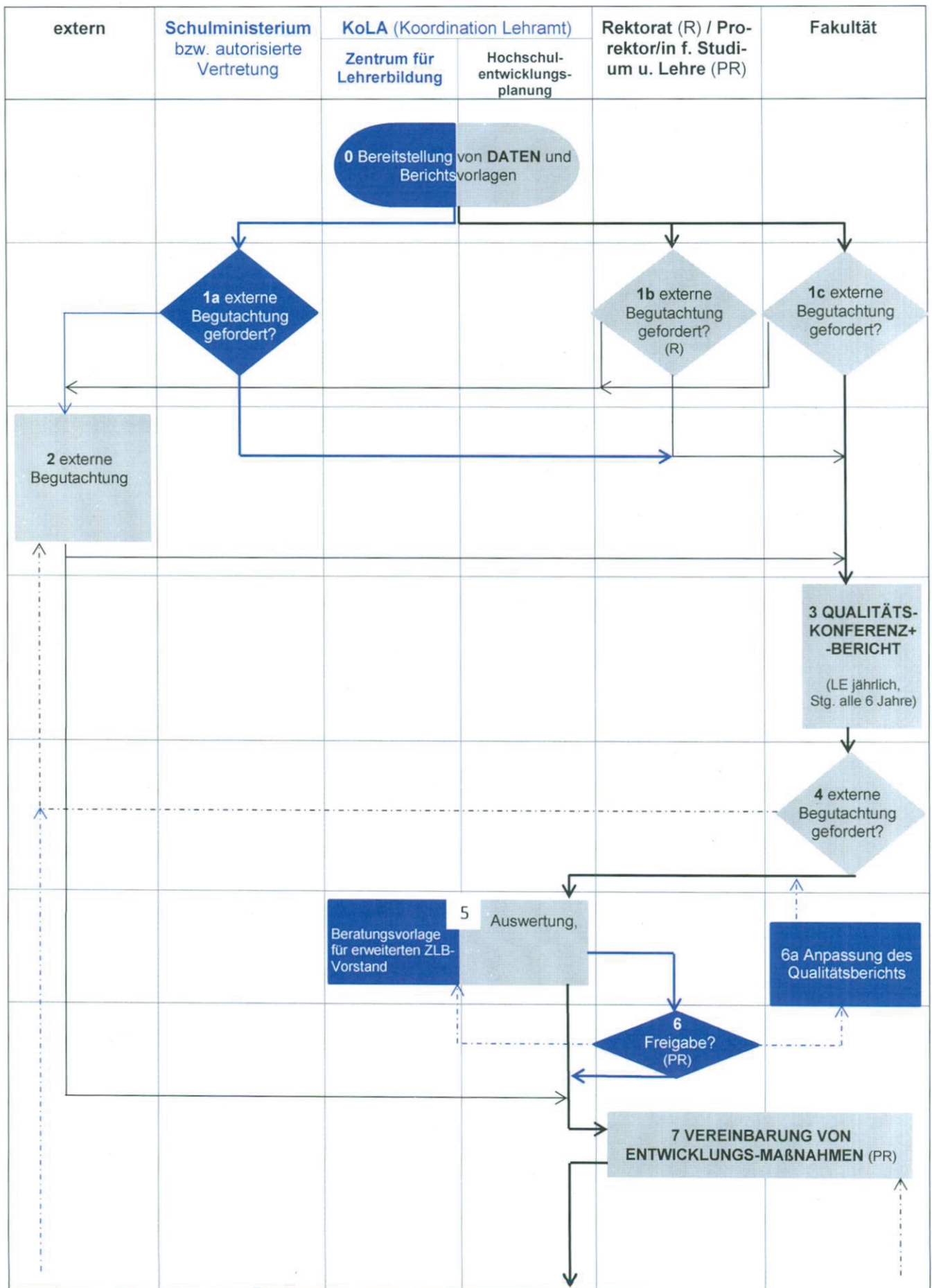
Prof. Dr. Ulrich Radtke
(Rektor)
Universität Duisburg-Essen

Düsseldorf, den 9. Juni 2016

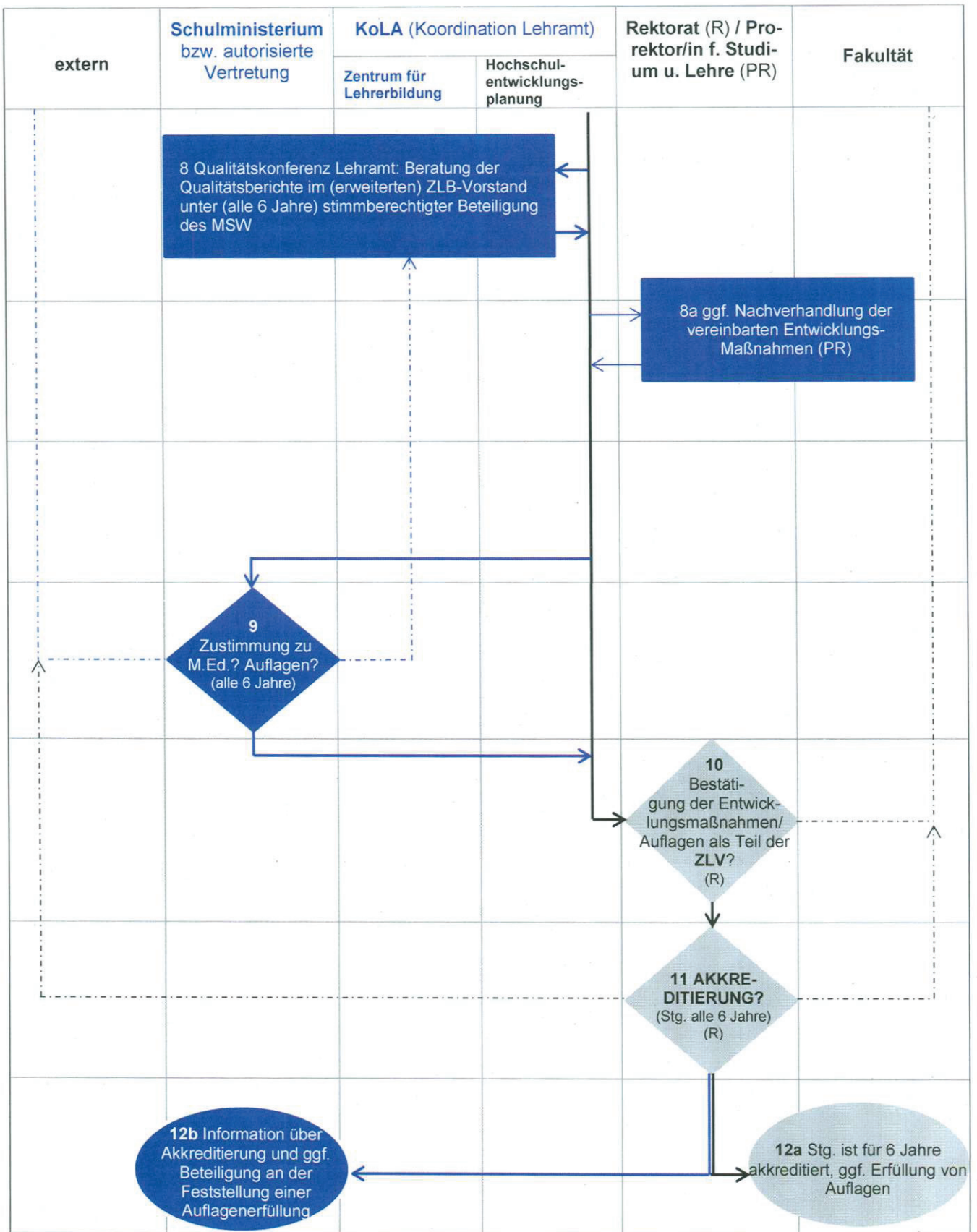


Ludwig Hecke
(Staatssekretär)
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1: kontinuierliche Qualitätssicherung der lehramtsbezogenen Studiengänge



Anlage 1: kontinuierliche Qualitätssicherung der lehramtsbezogenen Studiengänge



Anlage 2: Zeitplan für die vertiefte Betrachtung der lehramtsbezogenen Studiengänge im Qualitätsmanagementsystem der UDE

Stand: 01.06.2016

Fakultät	Lehreinheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
GeWi	Anglistik	LA-BA HRGe LA-MA HRGe	LA-BA G LA-MA G				LA-BA GymGe LA-MA GymGe LA-BA BK LA-MA BK	
	Germanistik	LA-BA GymGe LA-MA GymGe LA-BA BK LA-MA BK	LA-BA G LA-MA G LA-BA HRGe LA-MA HRGe					
	DaZ			Pflichtanteile LA-BA (alle Schulformen) sowie LA-MA (G und HRGe)				
	Romanistik	LA-BA GymGe Spanisch LA-BA BK Spanisch LA-MA GymGe Spanisch LA-MA BK Spanisch	LA-BA GymGe Französisch LA-MA GymGe Französisch LA-BA BK Französisch LA-MA BK Französisch					
	Turkistik				LA-BA HRGe LA-MA HRGe LA-BA GymGe LA-MA GymGe			
	Geschichte				LA-BA HRGe LA-MA HRGe LA-BA GymGe LA-MA GymGe		LA-BA HRGe LA-MA HRGe LA-BA GymGe LA-MA GymGe	
	Philosophie				LA-MA HRGe LA-MA GymGe		LA-BA G	
	Ev. Theologie	LA-BA HRGe LA-BA GymGe LA-BA BK	LA-MA HRGe LA-MA GymGe LA-MA BK					
	Kath. Theologie	LA-BA HRGe LA-BA GymGe LA-BA BK	LA-MA HRGe LA-MA GymGe LA-MA BK					
	Kunst	LA-MA HRGe LA-MA GymGe LA-MA GymGe Einzelfach LA-MA BK	LA-BA G LA-MA G				LA-BA HRGe LA-BA GymGe LA-BA GymGe Einzelfach LA-BA BK	
	Sowi			LA-BA HRGe LA-BA GymGe			LA-MA HRGe LA-MA GymGe	
	Geswi							

Fakultät	Lehrereinheit	2016	2017	2018	2019	2020	2021
BIWI	Erz.wiss.					LA-BA G LA-MA G LA-BA HRGe LA-MA HRGe LA-BA GymGe LA-MA GymGe LA-BA BK LA-MA BK	
	Sport				LA-BA G LA-MA G LA-BA HRGe LA-MA HRGe LA-BA GymGe LA-MA GymGe LA-BA BK LA-MA BK		
WIWI	Wiwi	LA-BA BK gleichgew. Fachr. LA-MA BK gleichgew. Fachr. LA-BA BK gr.+kl. Fachrichtung LA-MA BK gr.+kl. Fachrichtung					
	Winf	LA-BA GymGe LA-MA GymGe					
MSM	BWL						
MATH	Mathematik			LA-BA HRGe LA-MA HRGe		LA-BA GymGe LA-MA GymGe LA-BA BK LA-MA BK	LA-MA BK Wirtschaftspad. LA-BA G LA-MA G
	Physik		LA-MA HRGe LA-MA GymGe LA-MA BK				LA-BA HRGe LA-BA GymGe LA-BA BK
CHEM	Chemie	LA-BA G Sachunterricht* LA-MA G Sachunterricht*	LA-BA HRGe Chemie LA-MA HRGe Chemie LA-BA BK Biotechnik LA-MA BK Biotechnik	LA-BA GymGe Chemie LA-MA GymGe Chemie LA-BA BK Chemie LA-MA BK Chemie			
	Biologie		LA-MA GyGe LA-MA BK LA-MA HRGe				LA-BA BK LA-BA HRGe LA-BA GymGe
INGWI	Bauing			LA-BA BK gr.+kl. Fachrichtung LA-MA BK gr.+kl. Fachrichtung			
	Technik			LA-BA HRGe LA-MA HRGe LA-BA GymGe LA-MA GymGe			
SUMMEN		28 2016	25 2017	14 2018	22 2019	14 2020	23 2021

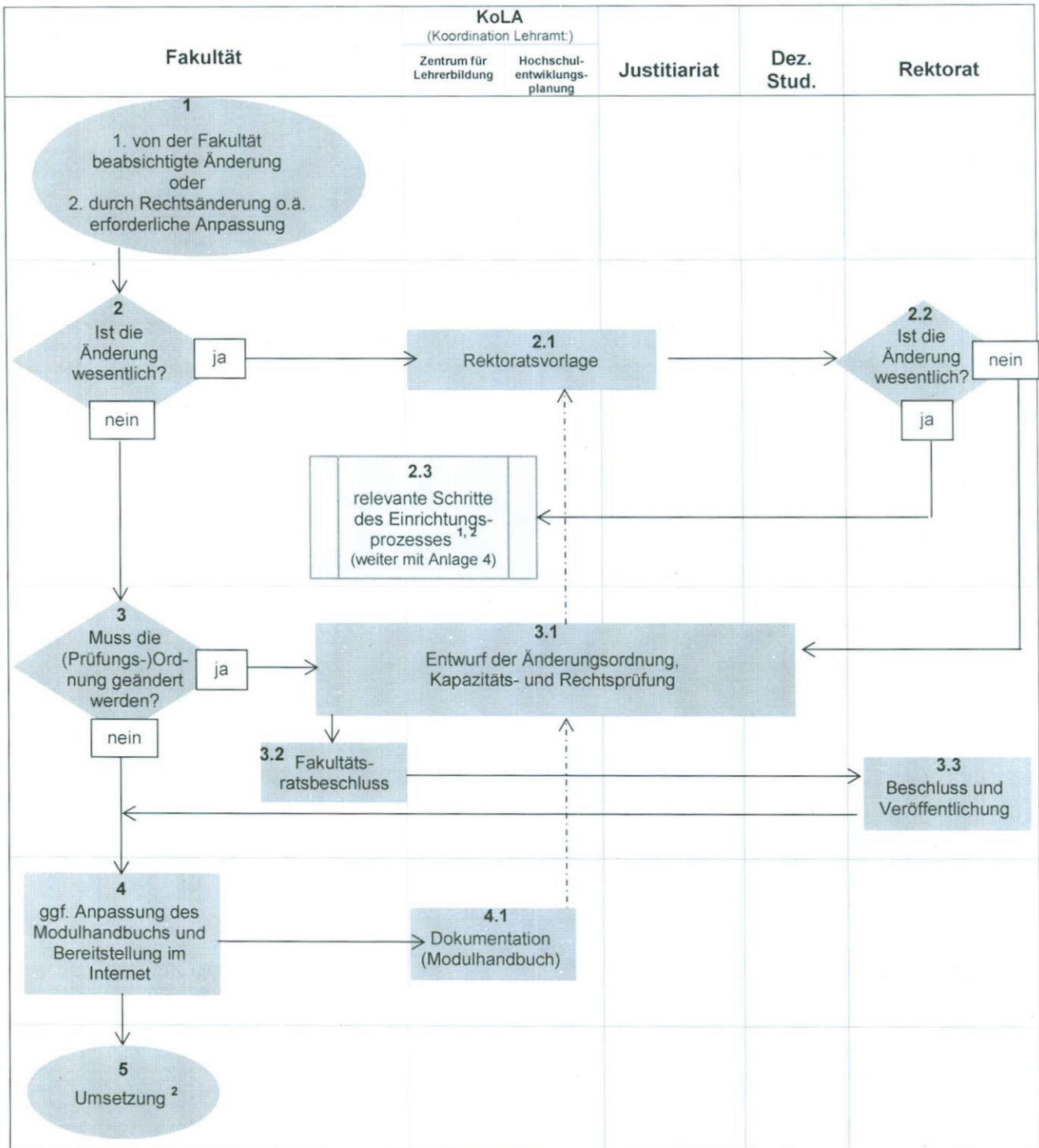
Nicht im Zeitplan enthalten sind lehramtsbezogene Teilstudiengänge der Folkwang Universität (derzeit: Unterrichtsfach Musik).

* Hinweis: Die verteilte Betrachtung des Sachunterrichts erfolgt nicht durch die Fakultät Chemie sondern durch den Institutsrat Sachunterricht. – Darin sind die acht den Sachunterricht konsultierenden Lehrereinheiten beteiligt. (7 Fakultäten). Unterzeichnet wird durch den amtierenden Studiendekan Chemie, weil dort die formale Verantwortung des Studiengangs liegt.

Anlage 3: Änderung eines Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengangs

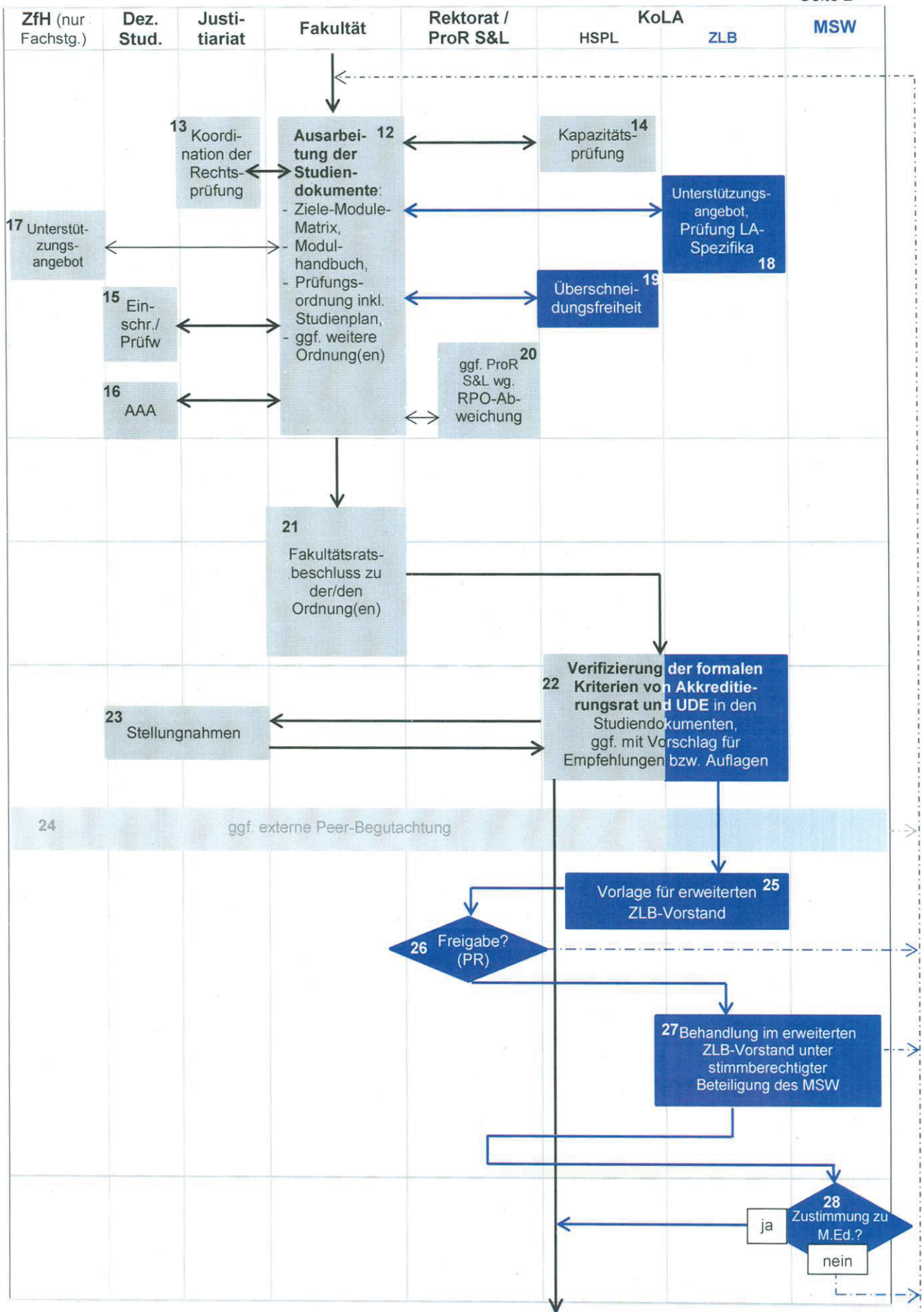
Vorbemerkung

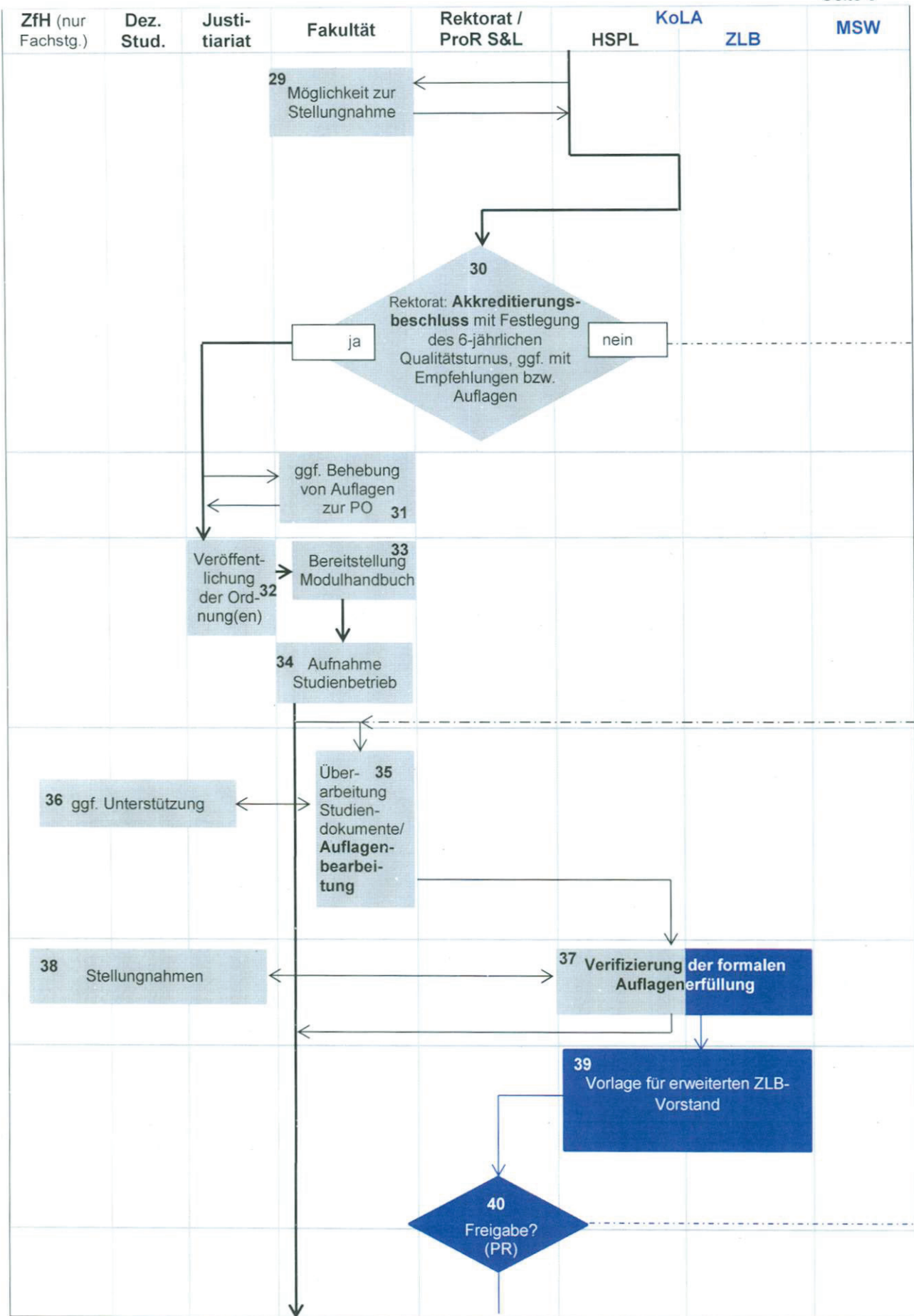
Zusätzlich zu den unten genannten verbindlichen Verfahrensschritten stehen alle genannten Personen und Organisationseinheiten den Fakultäten bei Bedarf auch frühzeitig zur Beratung zur Verfügung.

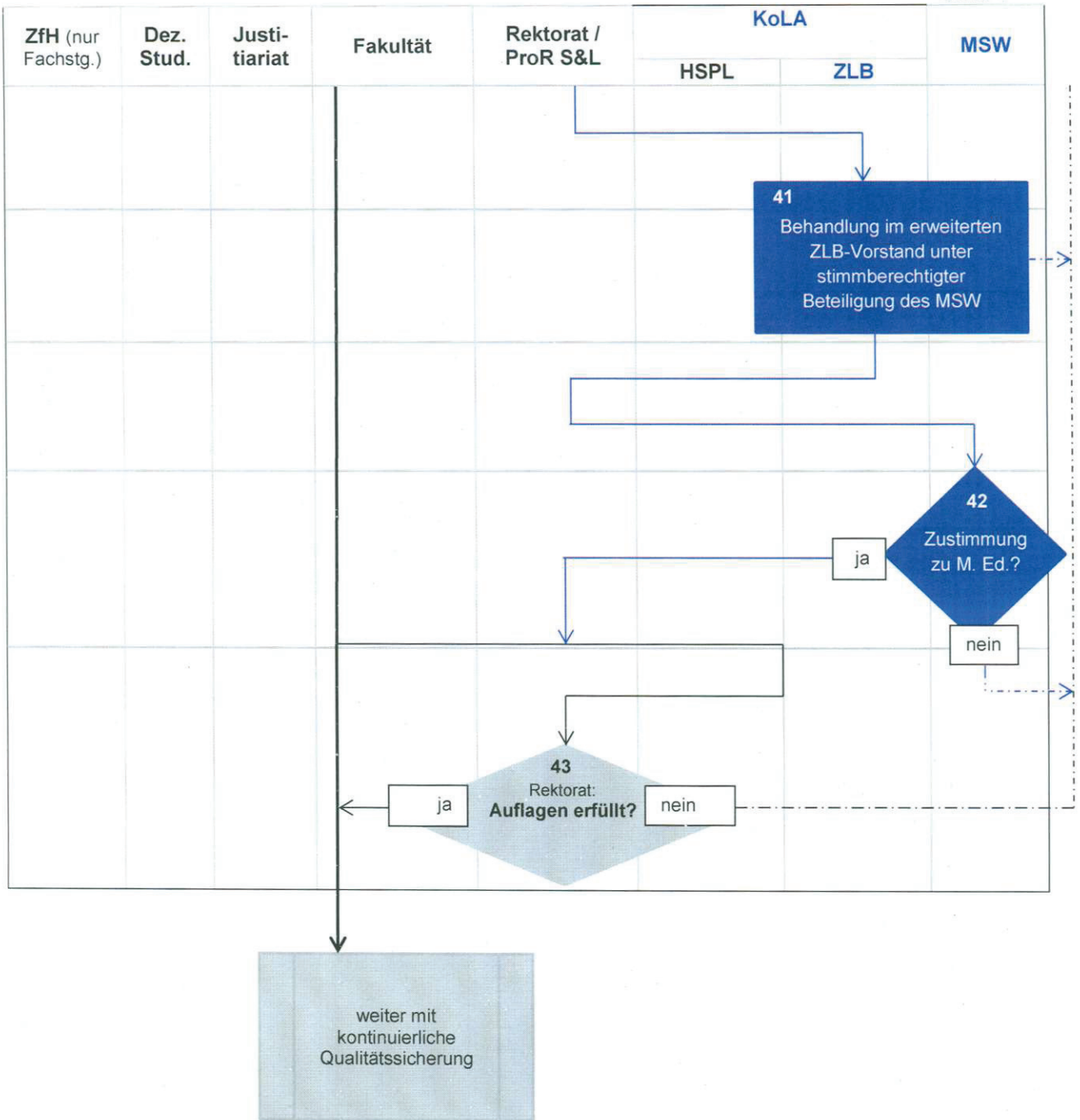


¹ Vorwiegend verwaltungsinterne Prozesse, siehe Ablaufdiagramm „Einrichtung eines Fachstudiengangs / In relevanten Schritten wesentliche Änderung eines Fachstudiengangs sowie eines lehramtsbezogenen Bachelor- oder Lehramtsmaster-Studiengangs“.

² Die weitere kontinuierliche Qualitätssicherung findet im Rahmen des Prozesses „kontinuierliche Qualitätssicherung der lehramtsbezogenen Studiengänge“ statt.







Anlage 5: Interimsverfahren zur Qualitätssicherung von lehramtsbezogenen Studiengängen, deren vertiefte Betrachtung in den Jahren 2020 und 2021 vorgesehen ist

Im Zuge der Abstimmung über die *Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und der Universität Duisburg-Essen über die Qualitätssicherung von lehramtsbezogenen Studiengängen vor dem Hintergrund der Systemakkreditierung* wurde vereinbart, dass das MSW den aus Anlage 2 zur Vereinbarung ersichtlichen Fristenplan akzeptiert, soweit die vertiefte Betrachtung der dort genannten lehramtsbezogenen Studiengänge sukzessive bis zum Ende des Jahres 2019 vorgesehen und die hochschulinterne Akkreditierung jeweils spätestens ein halbes Jahr nach dem für die vertiefte Betrachtung vorgesehenen Zeitpunkt abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund ist zwischen dem MSW und der UDE Einigkeit über das im Folgenden dargestellte Interimsverfahren erzielt worden.

Der vom Rektorat der UDE am 01.06.2016 beschlossene Fristenplan zur vertieften Betrachtung der Studiengänge (siehe Anlage 2) bleibt bestehen. Die 14 lehramtsbezogenen Studiengänge, deren vertiefte Betrachtung im Jahr 2020 vorgesehen ist, durchlaufen 2017 ein schlankes Interimsverfahren auf Zentralebene. Entsprechend durchlaufen die 23 lehramtsbezogenen Studiengänge, deren vertiefte Betrachtung im Jahr 2021 vorgesehen ist, 2018 das Interimsverfahren. In den Jahren 2020 und 2021 durchlaufen die genannten lehramtsbezogenen Studiengänge die reguläre vertiefte Betrachtung. Das Interimsverfahren auf Zentralebene fokussiert folgende Fragestellungen und verläuft wie dargestellt:

A) Sind die erfolgten Studiengangsänderungen seit Akkreditierung qualitätsverbessernd?

- Das Dezernat für Hochschulentwicklungsplanung (Dez. HSPL) und das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) stellen im Verbund Koordination Lehramt (KoLa) zusammen, welche Änderungen in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen und Modulhandbüchern seit der letzten Programmakkreditierung vorgenommen wurden und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Prorektorin für Studium und Lehre.
- Zu uneindeutigen Sachverhalten wird eine Stellungnahme der Fakultät eingeholt.
- Die Prorektorin für Studium und Lehre entscheidet im Einvernehmen mit der Fakultät, ob die seit der Akkreditierung erfolgten Studiengangsänderungen qualitätsverbessernd sind.

B) Sind die Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LVZ) umgesetzt?

- KoLa stellt den Umsetzungsstand für die vom Interimsverfahren betroffenen lehramtsbezogenen Studiengänge zusammen und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Prorektorin für Studium und Lehre.
- Zu uneindeutigen Sachverhalten wird eine Stellungnahme der Fakultät eingeholt.
- Die Prorektorin für Studium und Lehre entscheidet, ob die Änderungen des LABG und der LVZ umgesetzt sind.

C) Behandlung im erweiterten Vorstand des ZLB

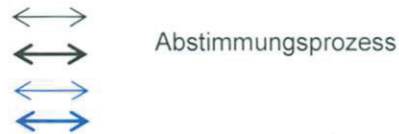
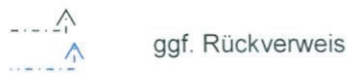
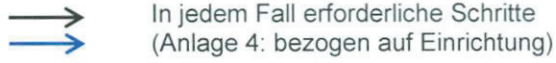
- Im Rahmen der 2017 und 2018 (außerordentlich) vorgesehenen Sitzung des erweiterten Vorstands des ZLB werden die vom Interimsverfahren betroffenen lehramtsbezogenen Studiengänge behandelt.

- Als Grundlage stellt die UDE dem MSW die in § 2 Abs. 7 S. 1 der Vereinbarung genannten Informationen sowie Beratungsvorlagen zu A) und B) innerhalb der in § 2 Abs. 7 S. 2 der Vereinbarung geregelten Frist zur Verfügung.

D) Behandlung im Rektorat

In den Jahren 2020 und 2021 durchlaufen die im Fristenplan (Anlage 2) vorgesehenen LA-Studiengänge das reguläre Verfahren.

Legende zu den Anlagen 1, 3 und 4



Verantwortlich sind die Akteure, in deren Spalten die Formen liegen. Beteiligt sind außerdem die Akteure, durch deren Spalten ein Pfeil(stück) von oben nach unten verläuft:

